



Sexuelle Gewalt verhindern

Hilfen für Mitarbeitende in Kinder-,
Teenager- und
Jugendkreisen sowie bei
Freizeiten der deutschen EC-
Verbände



Deutscher Jugendverband
Entschieden für Christus
www.ec-jugend.de

Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern durch Erwachsene ist die sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder eines älteren Jugendlichen mit einem Kind. Das Kind ist auf Grund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen. Der Erwachsene nutzt dabei die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind bzw. den Abhängigen und Unterlegenen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

1. Hilfe bei sexueller Gewalt

GRUNDSÄTZLICHES:

Sexuelle Gewalt ist meistens keine Einzeltat. Missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden immer wieder missbraucht, zum Teil sogar von mehreren Tätern. Das führt in der Regel dazu, dass sie in allem Leiden unter dieser Situation Überlebensstrategien entwickeln, die ihnen helfen mit ihrer Situation umzugehen.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt kann unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention raucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Als vorläufige Unterstützung soll Betroffenen Anteilnahme und Offenheit signalisiert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern, wenn und wann sie das wünschen. Auf eindringliche Fragen oder auf die Provokation von Äußerungen ist jedoch in jedem Fall zu verzichten.

WENN DU SEXUELLE GEWALT VERMUTEST ODER ERKENNST:

- a) Schau hin und nimm deine Gefühle ernst! Beobachte und notiere mit Datum, was du siehst oder gesehen hast. Halt dich an die hier aufgeführten Empfehlungen und unternimm sonst nichts. Falsche Schritte können großen Schaden anrichten.
- b) Sprich nicht mit dem Kind oder Jugendlichen (es sei denn, dass er oder sie sich an dich gewandt hat) und nicht mit dem möglichen Täter darüber. Es besteht aus strafrechtlichen Erwägungen keine Eile.
- c) Sprich auch nicht im Kreis deiner momentanen Mitarbeiter darüber. Gespräche über vermutete sexuelle Gewalt können auch im Umfeld der Betroffenen zu unkontrollierbaren Reaktionen führen. Wende dich an den Leiter der Jugend-arbeit oder der Freizeit. Dieser wendet sich an eine Beratungsstelle und informiert jemanden aus der Leitung des Deutschen EC-Verbandes, der sein Vertrauen genießt. Sofern dieser selbst betroffen ist oder den Fall nicht ernst nimmt, suche Hilfe bei einer kompetenten Vertrauensperson.
- d) Zügiger Handlungsbedarf kann allerdings bestehen, wenn körperliche Folgen einer Gewalttat behandelt oder für eine spätere Strafverfolgung ärztlich dokumentiert werden müssen. Bitte wende dich gerade in einem solchen Fall an die genannten Personen.
- e) Menschen, die sich selbst als Opfer sexueller Gewalt zu erkennen geben, müssen als handlungs- und entscheidungsfähige Personen ernst genommen werden. Deshalb ist jede weitere Vorgehensweise mit ihnen abzusprechen. Dazu zählt auch die Inanspruchnahme der Unterstützung durch eine Beratungsstelle, vor allem aber eine Strafanzeige.
- f) Die Konfrontation von Opfern mit ihren Tätern ist zu vermeiden.
- g) Für die Aufarbeitung von Erlebnissen sexueller Gewalt ist qualifizierte therapeutische und/oder seelsorgerliche Hilfe notwendig.

WENN DU SELBST VON SEXUELLER GEWALT BETROFFEN BIST:

- a) Du bist nicht schuld daran! Die Schuld liegt immer beim Täter, deshalb musst du ihn nicht schützen. Es ist normal, in dieser Situation Schuldgefühle zu haben, obwohl sie unbegründet sind.
- b) Jede Form von sexueller Gewalt kann ekelhaft sein und ganz schreckliche Gefühle auslösen. Auch das ist normal. Trotzdem: Du brauchst dich nicht zu schämen.
- c) Hole dir Hilfe bei einer Person deines Vertrauens oder bei einer der im Anhang genannten Stellen.

2. Vorbeugender Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung

Alle Teilnehmer an Angeboten der deutschen EC-Verbände sind vor jeglicher Art sexueller Grenzüberschreitung und Gewalt zu schützen. Grenzen und Schamgefühle müssen ernst genommen und respektiert werden. Das gilt ausdrücklich auch für Zeiten außerhalb der offiziellen Programm-Elemente.

DAS HEISST KONKRET:

- a) Auf Freizeiten mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern muss unter den Mitarbeitenden immer mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- b) In Freizeiten müssen nach Geschlechtern getrennte Schlaf- und Waschräume zur Verfügung stehen.
- c) Einzelgespräche, besonders über Sexualität, müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen und in einer für andere Leitungspersonen zugänglichen Atmosphäre gestaltet werden (z. B. den anderen Mitarbeitern mitteilen, dass und wo ein seelsorgerliches Gespräch stattfinden wird).
- d) Der Leitende muss bei solchen Themen Grenzüberschreitungen wie körperliche Berührungen, verbale und nonverbale Anzüglichkeiten gegenüber allen Beteiligten vermeiden und unterbinden.

- e) Dem Gruppendruck im Blick auf Kleidung, Anschauungen oder Verhaltensweisen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Kinder und Jugendliche, die sich diesem Druck nicht beugen, bedürfen der Unterstützung.
- f) Es muss vorbereitend im Mitarbeiterkreis über unsere Werte und diese Mitarbeiterrichtlinien gesprochen werden.

3. Umgang mit möglichen Täterinnen und Tätern

Wer bei anderen Menschen gewalttätiges Handeln begründet vermutet, darf die Augen davor nicht verschließen, sondern muss den Verdacht auf geeignetem Wege an der richtigen Stelle bekannt machen. Täter können auch Mitarbeitende aus den eigenen Reihen sein.

Falsch ist, die verdächtige Person eigenmächtig mit dem Verdacht zu konfrontieren, da diese den Vorwurf in aller Regel zurückweisen oder die Tat bagatellisieren wird.

Richtig ist, die Vermutungen als erstes mit einer kompetenten Fachperson zu besprechen, und das Gespräch mit Verdächtigen immer nur mit kompetenter Unterstützung aufzunehmen.

Steht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin unter dem Verdacht, Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt oder ausgebeutet zu haben, wird er oder sie nicht gleich über diesen Verdacht informiert. Wenn der Verdacht jedoch bestätigt ist, wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin seiner oder ihrer Funktion enthoben. Dabei hat selbstverständlich auch ein Täter Anspruch auf Wahrung der seelsorgerlich und rechtlich gebotenen Schweigepflicht.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Täter nie freiwillig ihre Handlungen einstellen, auch nicht, wenn sie es versprochen haben. Eine weitere Mitarbeit ist um ihrer selbst und der anderen willen nicht möglich.

So uneingeschränkt verwerflich die Tat sexueller Gewalt ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können Karrieren

oder ganze Biografien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen. Aus diesem Grund muss, bei aller Konsequenz in der Verfolgung tatsächlichen Missbrauchs, auch und gerade in diesem Bereich bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gelten und Disziplin im Weitersagen von Verdächtigungen gewahrt werden!

Dabei ist nicht nur an den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu denken, sondern auch an den möglichen ungerechtfertigten Vertrauens- und Ansehensverlust für die ganze EC-Arbeit.

Die Vertreterversammlung aus allen EC-Landesverbänden und des Deutschen EC-Verbandes macht sich diese Erklärung zu eigen und erklärt ihre Gültigkeit für den Bereich des Deutschen EC-Verbandes.

Vorstände sind angehalten zu prüfen, ob und wie diese Richtlinien in Arbeitsverträge mit Hauptamtlichen aufgenommen werden können. Sie sollen auch im Rahmen von Mitarbeiterschulungen bekannt gemacht werden.

Mücke-Flensungen, 9. März 2007

Gerald Pauly

1. Vorsitzender (bis März 2012)

Rudolf Westerheide

EC-Bundespfarrer



Hier gibt es Hilfe und Beratung:

Seelsorgezentrum des Deutschen EC-Verbandes

Töpfenhofweg 30

34134 Kassel

Tel.: 0561 52177-0 • Fax: 0561 52177-204

seelsorge@ec-jugend.de

www.ec-seelsorge.de

Weißes Kreuz in Deutschland

Weißes-Kreuz-Straße 1-4

34292 Ahnatal (bei Kassel)

Tel: 05609 8399-0

info@weisses-kreuz.de

www.weisses-kreuz.de